

DIE GESETZESINTERPRETATION IM RAHMEN DER VIER STUFEN DER RECHTSGEWINNUNG

BERND SCHUNEMANN
Alemania Federal

I. Während die Rechtstheoretiker im Zeitalter des Positivismus die Rechtsgewinnung mit der Gesetzesinterpretation identifizierten und darin aufgehen ließen,¹ ist man sich in der heutigen Methodendiskussion jenseits aller zahllosen Kontroversen in einem Punkte weitgehend einig: Daß nämlich die Auslegung der vom Gesetzgeber verabschiedeten Normtexte nur einen Schritt unter anderen im Rechtsfindungsprozeß darstelle.² Dieser Konsens kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die beiden wichtigsten und schwierigsten, sozusagen "alles entscheidenden" Probleme der juristischen Methodenlehre heute von einer Klärung weiter denn je entfernt erscheinen: Erstens, in welchem Verhältnis die Gesetzesauslegung zu sonstigen Rechtsfindungsverfahren steht, also etwa zur Topik, zur Folgendiskussion und zu der Konkretisierung allgemeiner Rechtsprinzipien durch Wertabwägung; und zweitens, in welchem Verhältnis die einzelnen Auslegungsmethoden, die sog. canones der Interpretation, zueinanderstehen.

Nach der heute zumindest in Deutschland herrschenden Auffassung soll zwischen den vier Interpretationsformen, nämlich der grammatischen, der logisch-systematischen, der historischen und der teleologischen Auslegung, kein bestimmtes, allgemein gültiges Rangverhältnis und keine bestimmte Reihenfolge herstellbar sein; vielmehr soll es von dem jeweiligen Rechtsproblem abhängen, welche Auslegungsmethode in concreto den Vorzug genießt.³ Noch undurchsichtiger ist

¹ Vgl. hierzu etwa Ott, *Der Rechtspositivismus*, Berlin, 1976, s. 41 ff., 98 ff. m.w.N.; Baratta, *Rechtspositivismus und Gesetzespositivismus*, ARSP 54 (1968), s. 332; Kaufmann, Arthur, *Rechtsphilosophie im Wandel*, Frankfurt, 1972, s. 153 f.

² Esser, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, Frankfurt, 1970, s. 44 f., 118 ff. et passim; Müller, F., *Juristische Methodik*, 2. Aufl., Berlin, 1976, s. 112 ff.

³ Kriele, *Theorie der Rechtsgewinnung*, 2. Aufl., Berlin, 1967, s. 24 ff.; Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 4. Aufl., Berlin u.a., 1979, s. 332 ff.

das Verhältnis der Gesetzesauslegung zu den übrigen Methoden der Rechtsgewinnung. Während man nach herkömmlicher Auffassung wenigstens im Grundsatz zwischen der Anwendung der Gesetze durch ihre Auslegung und der Rechtsfortbildung *praeter* oder *contra legem* unterscheiden und die gesetzesimmanente Rechtsfortbildung, d. h. die Ausfüllung von Gesetzeslücken, der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung, d. h. der Rechtsschöpfung *contra legem*, gegenüberstellen kann,⁴ werden in den modernen rechtstheoretischen Ansätzen Möglichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Differenzierungen geleugnet, weil es mangels semantischer Eindeutigkeit des Gesetzes überhaupt kein Kriterium gebe, um die Rechtsfindung *secundum legem* von der Rechtsfindung *praeter legem* oder *contra legem* abzugrenzen.⁵ So betonen etwa die Vertreter der ontologischen Hermeneutik, daß es kein Richtigkeitskriterium außerhalb des schöpferischen Verstehensprozesses selbst gebe;⁶ für Kriele bestehen alle Spielarten der Rechtsgewinnung in der vernunftrechtlichen Erwägung von Normhypothesen, wofür der Gesetzestext nur ein Kriterium unter anderen – und keinesfalls ein ausschlaggebendes! – ist;⁷ in letzter Konsequenz und durchaus folgerichtig wird die juristische Methodenlehre deshalb neuestens als Theorie der juristischen Argumentation reformuliert, deren Einbettung in die Theorie des rationalen praktischen Diskurses⁸ wegen der hier nur verfügbaren äußerst schwachen Richtigkeitskriterien dazu führt, daß im Grunde jede Lösung jedes Rechtsproblems als kontingent angesehen werden muß. In einem derartigen Konzept können die *canones* der Auslegung nur noch eine heuristische Funktion haben, sie sind dann nur noch "Argumentformen", d. h. Schemata von Argumenten.⁹

II. Mit diesem Verständnis der Auslegungsmethoden als bloß formaler Argumentationsschemata ohne inhaltliche Aussagekraft hat die juristische Argumentationstheorie zweifellos nur die antipositivistische Stoßrichtung der Hermeneutik, der neo-naturrechtlichen und der kritisch-dialektischen Ansätze in der Jurisprudenz radikal durchgeführt und damit übrigens Positionen in wissenschaftstheoretisch

⁴ Larenz, aaO., s. 350 ff., 354 ff., 402 ff.

⁵ Sax, *Das strafrechtliche Analogieverbot*, Göttingen, 1953, s. 147 f.; Kaufmann, Arthur, aaO., s. 277 ff.; Hassemer, W., *Tatbestand und Typus*, Köln u. a., 1968, s. 162 ff.

⁶ Kaufmann, Arthur, aaO., s. 366 f.; derselbe, *Richterpersönlichkeit und richterliche Unabhängigkeit*, in: *Festschrift für Karl Peters*, Tübingen, 1974, s. 301 ff.; Hruschka, *Das Verstehen von Rechtstexten*, München, 1972, s. 10 ff. et passim; Hassemer, W., aaO., s. 98 ff.

⁷ Kriele, aaO., s. 159 ff. et passim.

⁸ Mustergültig geleistet von Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt/M., 1978, passim.

⁹ Vgl. Alexy, aaO., s. 301 unter Anknüpfung an Perelman.

bestens fundierter Weise neu besetzt, die wir bereits in der Freirechtsschule und bei dem frühen Radbruch¹⁰ finden. Ferner muß zugegeben werden, daß der frühere Gesetzespositivismus mit seiner axiomatischen Grundthese von der Lückenlosigkeit der mit konventionellen juristischen Methoden zu erkennenden Rechtsordnung einer sprachanalytischen Kritik ebenso wenig standhält, wie die herkömmliche Auslegungstheorie mit ihrem durch keine Reihen- und Rangfolge gebundenen Synkretismus der Interpretationsmethoden ihren eigenen Anspruch, andere als kontingente Auslegungsergebnisse zu liefern, einzulösen vermag. Denn wenn die Frage, ob die teleologische oder die historische Auslegung den Vorzug verdient, ob ein grammatisches oder ein systematisches Argument stärker ist bzw. allgemein, nach welchem Super-Prinzip ein Konflikt der verschiedenen Auslegungsmaximen zu entscheiden ist, nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des speziellen Rechtsproblems beantwortet werden kann, dann ist der Prozeß der Auslegung offenbar tatsächlich zirkulär, weil die Wahl der das Einzelproblem entscheidenden Auslegungsmethode ihrerseits von dem Einzelproblem gesteuert wird, die ganze Argumentation sich infolgedessen in einer *petitio principii* erschöpft.

III. Mit der dem heutigen rechtstheoretischen Erkenntnisstand entsprechenden Diagnose, daß es keine stringenten Rechtsfindungsverfahren gibt, steht nicht nur der Wissenschaftscharakter der dogmatischen Rechtswissenschaft selbst auf dem Spiele.¹¹ Vielmehr geht es darüberhinaus auch um die Legitimationsfähigkeit richterlicher Entscheidungen und damit der dritten Gewalt, der Judikative, überhaupt. Denn überall dort, wo der Richter – wie in Deutschland – nicht wie das Parlament in regelmäßigen Zeitabständen vom Volke gewählt, sondern als ein sachlich und persönlich unabhängiger Beamter von der Exekutive bestellt wird, sind die Entscheidungen des Richters offensichtlich nicht mehr unmittelbar demokratisch legitimiert, so daß ihre theoretische Rechtsfertigung ebenso wie ihre praktische Annahme durch die Gesellschaft in einem pluralistischen Gemeinwesen nur noch dadurch möglich erscheint, daß sie als notwendige Konsequenz der Entscheidung einer anderen, demokratisch

¹⁰ Vgl. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft (hrsg. von Zweigert), 12. Aufl., Stuttgart, 1969, S. 166; zur Freirechtsschule Larenz, aaO., S. 64 ff.

¹¹ Wobei eine Explikation des Wissenschaftsbegriffs im vorliegenden Zusammenhang natürlich nicht möglich, aber auch nicht nötig ist, da die wissenschaftliche Problemlösung im gegebenen Kontext nur pragmatisch durch ihren Anspruch auf Eindeutigkeit definiert zu werden braucht, der von einer den schwachen Kriterien der Argumentationstheorie genügenden Lösung niemals erhoben werden kann.

direkt legitimierten Instanz konzeptualisiert werden können. Und das heißt: Nur wenn das richterliche Urteil tatsächlich in einem wesentlichen Umfang durch die Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers erklärt werden kann, mit anderen Worten also deren wissenschaftlich nachweisbare Konsequenz darstellt, kann der Machtspruch des Richters auch als gerecht akzeptiert werden.

In allen Demokratien mit demokratisch nicht unmittelbar legitimierten Richtern ist die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Gesetzesauslegung, und das heißt: nach der Existenz einer Rang- und Reihenfolge der Auslegungsmethoden, also nicht nur eine wissenschaftstheoretische *L'art pour l'art*, sondern thematisiert die Legitimierbarkeit und Akzeptierbarkeit der Entscheidungen der dritten Gewalt und damit letztlich der konkreten Gewaltenteilenden Organisation des Staates überhaupt.

So wenig diese Dringlichkeit der aufgeworfenen Frage auch ihre wissenschaftlich unhaltbare positive Beantwortung zu induzieren vermöchte, als so begründet wird man doch zugleich die Forderung anerkennen müssen, daß jeder Versuch gewagt und jedes intellektuelle Abenteuer eingegangen werden muß, von dem vielleicht ein Ausweg aus dem Dilemma erwartet werden kann. Trotz der durchweg gescheiterten und deshalb wenig ermutigenden Unternehmen, die auf die Herstellung einer verbindlichen Rang- und Reihenfolge der Interpretationscanones gerichtet waren¹², soll deshalb hier ein neuer Anlauf zu diesem Ziele gewagt werden.

IV. Zur Lösung des Dilemmas möchte ich vorschlagen, die in der ontologischen Hermeneutik wie auch in den verschiedenen Spielarten rein dezisionistischer Rechtsgewinnungstheorien zu Unrecht geleugnete Unterscheidung zwischen dem verstehenden Nachvollzug einer extern-heteronomen Wertentscheidung und dem Treffen einer intern-autonomen Wertentscheidung scharf zu akzentuieren und verfassungsrechtlich, sprachphilosophisch und empirisch abzusichern.

1. In allen modernen Kulturstaaten ist durch den Vorrang der Legislative vor der Judikative ein Grundmuster der Rechtsgewinnung vorgegeben, das durch die Dominanz des demokratisch optimal legitimierten Parlamentes bei der Organisation der Gesellschaft durch die im Gesetzgebungsakt erfolgende Verordnung von Verhaltensmus-

¹² Vgl. Müller, F., aaO., s. 198, 202 f.; Esser, aaO., s. 124 f.; Kriele, aaO., s. 85 ff.; Larenz, aaO., s. 334 f.; *Engisch, Einführung in das juristische Denken*, 6. Aufl, Stuttgart u.a., 1975, s. 96, 230 ff. Die "Beweislastregel" von Alexy (aaO., s. 305), daß historische Argumente den Vorzug verdienen, wenn nicht die besseren Gründe für das Gegenteil sprechen, führt mangels einer Operationalisierbarkeit der "besseren Gründe" ebenfalls nicht weiter.

tern gekennzeichnet ist. Der Justiz fällt in diesem Konzept die Aufgabe zu, die Befolgung der vom Gesetzgeber verbindlich vorgegebenen Verhaltensmuster durch einen Sanktions- und Exekutionsapparat im Einzelfall sicherzustellen. Jede richterliche Normschöpfung bedeutet in diesem Bezugsrahmen eine Usurpierung legislatorischer Befugnisse und dadurch zugleich eine Personalunion von Normsetzung und Normanwendung (d. h. Normavollzug und Normasanktionierung) und damit zugleich eine partielle Aufhebung der Gewaltenteilung: Der Richter, der die Normen formuliert und zusätzlich im Einzelfall über die Erfüllung des Normtatbestandes entscheidet, wird in einer am Gewaltenteilungsprinzip ausgerichteten Staatsorganisation zum freiheitsverschlingenden Moloch, und es ist deshalb nur allzu begreiflich, daß Montesquieu die richterliche Gewalt "furchtbar" genannt hat und den Richter deshalb auf die Rolle des Mundes, der die Befehle des Gesetzgebers nur ausspricht, reduziert sehen wollte.¹³

Neben der Aushöhlung des Gewaltenteilungsgrundsatzes und der unzulänglichen demokratischen Legitimation der Richter, die auch durch die politisch beeinflusste Wahl der obersten Richter jedenfalls dann, wenn diese ihr Amt auf Lebenszeit übernehmen, nicht wesentlich verbessert werden kann, spricht schließlich noch ein dritter Gesichtspunkt prinzipiell gegen die Anerkennung originärer Normschöpfungsbefugnisse der Justiz: Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren mit seiner enormen Publizität nicht erst des abschließenden Verkündungsaktes, sondern auch schon des Austrags der rivalisierenden Regelungskonzepte schafft für die Bürger eine Orientierungssicherheit, die in einer modernen Gesellschaft völlig unverzichtbar ist und die vom Justizsystem erstens nicht in dem erforderlichen Umfang und zweitens insbesondere dann überhaupt nicht mehr gewährleistet werden könnte, wenn man dem Richter bei jeder einzelnen Entscheidung einen weiten Rechtsschöpfungsspielraum konzidiert.

Natürlich ist auch diese verfassungsrechtliche Argumentation nicht dazu in der Lage, die durch die begrenzte Leistungsfähigkeit der Sprache dem gesamten Rechtssystem vorgegebenen Beschränkung der Möglichkeit, durch Normsetzung künftige Entscheidungen zu steuern, aus der Welt schaffen. Denn solange sich das Recht in großem Umfang der naturwüchsigen Termini der Umgangssprache bedient, kann es sich von der Leistungsgrenze der Umgangssprache nicht prinzipiell emanzipieren. Es ist deshalb das Verdienst aller kritischen

¹³ Montesquieu, *De l'esprit de loir, Oeuvre complète*, Paris, 1950, tome I, Livre XI, Chapitre VI.

Rechtstheorien einschließlich der Freirechtsschule und der Hermeneutik gewesen, auf diese ontologische Begrenztheit des reinen Gewaltenteilungsmodells hingewiesen zu haben, und es bleibt die vornehmste Aufgabe der analytischen Rechtstheorie, zur Beurteilung der Reichweite der Handlungssteuerung durch sprachlich formulierte Regeln verlässlichere Kriterien zur Verfügung zu stellen, als dies etwa in dem sehr groben und weitgehend nur metaphorischen Modell der Hermeneutik gelungen ist.

2. Daß diese "Jahrhundertaufgabe" im Rahmen eines kurzen Vortrages nicht eigentlich in Angriff genommen werden kann, liegt auf der Hand. Ich kann deshalb nur versuchen, einige Andeutungen zu geben. Die Realisationsbedingungen und insbesondere die Grenze des Gewaltenteilungsmodells sind durch eine Analyse der unterschiedlichen Sprechakte "Befehlen" und "Gehorchen" sowie der informations- und kommunikationstheoretischen und -psychologischen Gegebenheiten zu ermitteln.¹⁴ Grundlage einer von autonomen richterlichen Wertungen freien Verständigung zwischen Gesetzgeber und Richter ist die als Metasprache zur juristischen Fachsprache fungierende Umgangssprache, deren Vagheit und Porosität nichts daran ändert, daß sie im Normalfall eine verlässliche Orientierung zu bieten vermag. Ohne daß ich die Berechtigung der zahlreichen sprachkritischen Ansätze und Untersuchungen im Zweifel ziehen wollte, möchte ich dringend davor warnen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und von der expliziten oder impliziten Prämisse auszuargumentieren, daß im Bereich umgangssprachlicher Verständigung überhaupt keine Gewißheit möglich sei. Denn erstens müßte diese Behauptung ja selbst wieder umgangssprachlich gerechtfertigt werden, und das hierin liegende Paradoxon könnte nicht einmal durch die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache aufgelöst werden, weil eine unterstellte Untauglichkeit der Umgangssprache ja auch bei der Metaebene durchschlagen müßte. Zweitens ist die profunde Orientierungsleistung der Umgangssprache eine so elementare Alltagserfahrung, daß ihre grundsätzliche Infragestellung – als wirkliche Lebensform und nicht bloß als wissenschaftliche Spielerei gemeint – ein eigentlich neurotisches Phänomen ist – weshalb selbst Wittgenstein, der in allen sprachkritischen Ansätzen als Gewährsmann fungiert, die Tragfähigkeit und Orientierungssicherheit der Umgangssprache für den Normalfall ausdrücklich anerkannt hat.¹⁵

¹⁴ Beachtliche Ansatzpunkte bei Baden, *Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozeß*, Baden-Baden 1977, passim.

¹⁵ Wittgenstein, "Philosophische Untersuchungen", in *Schriften I*, Frankfurt, 1969, nr. 79 f., 87 f.

Dieser Bereich der wertungsfreien Verständigung zwischen Gesetzgeber und Richter über die legislatorische Entscheidung wird nach dem Begriffskern-Begriffshof-Ansatz (Core-penumbra-approach) von den umgangssprachlichen Kernbedeutungen der Gesetzestermini bestimmt,¹⁶ wobei die praktische Rechtsfindung in der Weise erfolgt, daß der Richter den zu entscheidenden Sachverhalt in seiner sprachlichen Repräsentanz mit dem Bedeutungskern der Gesetzesformulierung identifiziert. Die üblichen Einwände, daß sich der Bedeutungskern vom Bedeutungshof nicht scharf abgrenzen lasse und daß es wegen der Notwendigkeit, den Entscheidungstatbestand aus einem amorphen Lebenssachverhalt herauszuschälen, eine untrennbare, das hier skizzierte Rechtsfindungsmodell falsifizierende Verschlingung von Norm und Sachverhalt gebe, sind m. E. unschwer zurückzuweisen: Die Abgrenzung zwischen Begriffskern und Begriffshof ist theoretisch völlig eindeutig, da schon der geringste redliche Zweifel darüber, ob ein Sachverhaltskandidat vom Bedeutungskern erfaßt wird, diesen in den Begriffshof verweist, und auch bei der praktischen Anwendung kann es angesichts dieser eindeutigen Zweifelsregel zu keinen Schwierigkeiten kommen. Und die hermeneutische Grundthese von der untrennbaren Verschlingung von Norm und Sachverhalt ist nichts anderes als eine Verwechslung des heuristischen Vorgehens bei der hypothetischen Durchprüfung verschiedener Sachverhalts- und Normalalternativen mit der methodengerechten Ableitung jener Norm, die das Resultat dieses Findungs- und Prüfungsprozesses ist.

Die vorstehend skizzierte Rechtsfindung verstehe ich als eine den modernen sprachphilosophischen Erkenntnissen Rechnung tragende Rekonstruktion der grammatischen Auslegung, die man besser "semantische Interpretation" nennen sollte. Die hier vorgenommene Ableitung macht zugleich deutlich, daß diese Auslegungsmethode die erste Stufe der Gesetzesinterpretation darstellt, weil mit ihrer Hilfe auf die Grundlagen der Befehls-Gehorsamsbeziehung zwischen Gesetzgeber und Richter durch sprachlich formulierte Regeln reflektiert wird. Als zweite und dritte Stufe schließen sich hieran die logischsystematische und and diese wiederum die historische Methode an, deren Ziel darin besteht, den im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Regelungswillen des Gesetzgebers subtiler zu ermitteln, als dies mit dem relativ grosbschlächtigen Instrument des Bedeutungskernan-

¹⁶ Hierzu etwa Heck, "Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz", *AcP* 112, 1914, s. 46, 173; Jesch, "Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen in rechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Sicht", *AöR* 82, 1957, s. 172 f.; Hart, *Harv. L.R.* 1958, 593, 607, 610 ff.; derselbe, *The Concept of Law*, 6. Aufl., Oxford, 1972, s. 321 ff.; Koch, *ARSP*, 1975, s. 28 ff.

satzes möglich ist. Es geht hier mit anderen Worten darum, jene Subsumtionskandidaten, die weder innerhalb des Bedeutungskernes (und damit subsumtionspflichtig) noch außerhalb des Bedeutungshofes (und damit subsumtionsunfähig) angesiedelt sind, als vom speziellen Sprachgebrauch des Gesetzgebers erfaßt oder ausgeschlossen darzutun. Das Erkenntnisziel insbesondere der logisch-systematischen Interpretation ist hierbei dadurch neu zu definieren, daß es nicht um objektiv-teleologische Zusammenhänge, sondern ausschließlich um die Ermittlung der bewußten oder mitbewußten tragenden Gruppe geht. Das gängige Gegenargument, daßes unklar sei, wer als Subjekt des "Willens des Gesetzgebers" anzusehen sei, und daß es oft nicht möglich sei, bei kontroversen Diskussionen im Parlament den Inhalt dieses Willens eindeutig festzustellen¹⁷ schlägt dabei nicht durch, sofern man sich nur davor hütet, die historisch-genetische Interpretation zu sehr zu psychologisieren,¹⁸ und statt dessen auf die Entstehungsbedingungen der legislatorischen Willenserklärung abhebt, d. h. auf die Regelungsmuster, die in der Einkleidung einer ganz bestimmten, Gesetz gewordenen Formulierung gegenüber konkurrierenden Entwürfe den Zuschlag erhielten.

3. Diese drei Interpretationsmethoden, die sämtlich auf eine wertfreie Ermittlung der legislatorischen Entscheidung gerichtet sind, bilden in meinem Konzept²⁰ die erste Stufe der Rechtsgewinnung, die durch eine direkte Bindung des Richters an die Entscheidung des Gesetzgebers gekennzeichnet ist und sich in der hier skizzierten Rekonstruktion gegenüber der modernen Sprachkritik durchaus zu behaupten vermag.

4. Auf diese erste Stufe der Rechtsgewinnung folgt als zweite, immer noch mit einem gemäßigt analytischen Wissenschaftsbegriff verträgliche Stufe die szientistische Normkonkretisierung, die nach den Erkenntnissen der modernen Metaethik²⁰ zwar nur einen relativ schmalen Anwendungsbereich hat, aber nicht gänzlich vernachlässigt werden darf, weil die Analyse des Sachgehalts der empirischen Seite des Werturteils (speziell durch Zweck-Mittel-Relationen), die Logik der präskriptiven Sprache, die Deduktion aus den für das soziale Leben unentbehrlichen Werten und die Anknüpfung an Evidenzkonsense im Rahmen der juristischen Standardargumente genuin wissen-

¹⁷ Vgl. zum Beispiel Alexy, aaO., s. 293.

¹⁸ Vgl. etwa Bierling, *Juristische Prinzipienlehre IV*, Tübingen, 1911, s. 256 ff., und dazu kritisch Larenz, aaO., s. 42 ff.

¹⁹ Die ich im einzelnen in meiner Münchener Habilitationschrift "Die vier Stufen der Rechtsgewinnung" (1974/75; demnächst zur Veröffentlichung vorgesehen) entwickelt habe.

²⁰ Vgl. nur die Darstellung und Diskussion bei Alexy, aaO., s. 51 ff.

schaftliche Rechtsfindungsmethoden sinde, die nicht selten dort noch eine stringente Fall-Lösung ermöglichen, wo die Auslegungsbe-mühungen auf der ersten Stufe mit einem non liquet enden.²¹

5. Hiermit ist zugleich die Grenze einer wissenschaftlichen Rechtsgewinnung erreicht, und wenn der zu entscheidende Rechtsfall nach Abschreitung der beiden ersten Stufen der Rechtsgewinnung immer noch im Bedeutungshof der Gesetzestermini liegt, so muß sich der Richter nunmehr auf der dritten Rechtsfindungsstufe eines rational-dezisionistischen Verfahrens der Wertfindung und Wertkonkretisierung bedienen, das nur teilweise szientistischen Kriterien genügt und das deshalb im Ergebnis ein gebundener Befehlsakt ist, der insoweit, als er nicht wissenschaftlich legitimiert werden kann, nur durch eine mittelbare demokratische legitimation des Richters Selbst gerechtfertigt werden kann. Hinter dem für diese Rechtsgewinnungsmethode eingebürgerten Ausdruck der "teleologischen Interpretation" verbirgt sich deshalb eine Fülle komplexer einzelner, teils normativer, teils empirischer Methoden der Wertauswahl und Wertkonkretisierung durch Abwägung, weshalb ich es für grundsätzlich fehlerhaft halte, dieses Vorgehen ebenso wie die Rechtsfindung auf der ersten Stufe als "Auslegung" zu bezeichnen. Im Interesse terminologischer Klarheit sollte deshalb der Begriff der Gesetzesinterpretation auf die Rechtsfindung der ersten Stufe beschränkt werden.

Anstelle einer näheren Erörterung der rational-dezisionistischen Werterwägungen auf der dritten Stufe der Rechtsgewinnung, die hier nicht mehr möglich ist, will ich abschließend nur noch einen Hinweis auf die Verbindlichkeit der Auslegungsmethoden der ersten Rechtsfindungsstufe geben und eine Bemerkung zu ihrem logischen Status anschließen. Wenn die umgangssprachliche Umschreibung des individuellen Rechtsfalles im Kernbereich der durch eine Gesetzesinterpretation i. e. S. subdefinierten Rechtsnorm liegt oder wenn er außerhalb des auf diese Weise geklärten Bedeutungshofes anzusiedeln ist, dann ist der Richter an die von ihm auf wissenschaftlichem Wege ermittelte Entscheidung des Gesetzgebers grundsätzlich gebunden, und eine Aufkündigung des Gesetzesgehorsams auf Grund autonomer Werterwägungen kommt nur unter engen, hier nicht näher zu thematisierenden Voraussetzungen auf der vierten Stufe der Rechtsgewinnung in Betracht. Und die Regeln, nach denen auf der ersten Rechtsgewinnungsstufe das Gesetz auszulegen ist, sind primär Bedingungen wissenschaftlicher Erkenntnis, gehen aber zugleich in die

²¹ Im einzelnen habe ich das in meiner oben in Fn. 20 angeführten Habilitationsschrift dargelegt.

**Sekundärmormen des Verfassungsrechts ein, die den Prozeß der
Rechtserzeugung regeln und zu denen die Bindung des Richters an
den Befehlsakt des Gesetzgebers gehört.**